

Mehrarbeit SB

Besondere Fürsorgepflicht gegenüber Schwerbehinderten bei Mehrarbeit

Aus seiner Fürsorgepflicht heraus **gewährt der Dienstherr seinen schwerbehinderten Beschäftigten eine Pflichtstundenermäßigung**. Diese Ermäßigung bedeutet einen Nachteilsausgleich und soll die Arbeitskraft dieser Beschäftigungsgruppe möglichst lange erhalten und die begrenzte Dienstfähigkeit oder die vorzeitige Zurruehsetzung verhindern.

Die Ermäßigung der Pflichtstunden kann weder gekürzt noch mit irgendetwas verrechnet werden. Das bedeutet, dass die schwerbehinderte Lehrkraft einen gegebenenfalls gerichtlich durchsetzbaren Anspruch darauf hat, dass ihr die aufgrund ihrer Schwerbehinderung zustehenden Entlastungsstunden auch tatsächlich gewährt werden.

Bei schwerbehinderten Lehrkräften, deren Pflichtstunden **über die generelle Pflichtstundenermäßigung hinaus zusätzlich ermäßigt** worden sind, ist **von der Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit abzusehen**. Sofern nur die Regelermäßigung in Anspruch genommen wird, ist die Anordnung bzw. Genehmigung von Mehrarbeit **nicht gegen den Willen** der Lehrkräfte zulässig (Abschnitt II Nr. 4.4.4 des Runderrlasses vom 31.5.1989 – BASS 21 – 06 Nr.1). In der Neufassung der ADO vom 30.11.2014 heißt es hierzu ausdrücklich: „**Schwerbehinderte Lehrkräfte werden auf ihr Verlangen gemäß § 207 SGB IX von Mehrarbeit freigestellt.**“ Ferner regelt die Richtlinie zum SGB IX (BASS 21 – 06 Nr. 1), dass schwerbehinderten Menschen **aus der Ablehnung der Mehrarbeit kein Nachteil entstehen darf**.

Ihre Stimme für Gesundheit.